MUSIKVEREIN FREIBURG-KAPPEL e.V.

Satzung

mvkappel

Unser Orchester.
Unsere Musikschule.

MUSIK FÖRDERN.

Satzung Musikverein Freiburg-Kappel e.V.

Stand: Februar 2027

(Die Satzung gilt als geschlechtsneutral formuliert, somit entfallen weitere Hinweise im Satzungstext.)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Musikverein Freiburg-Kappel e.V.“ und hat seinen Sitz in 79117 Freiburg i. Br. (Ortsteil Kappel) - nachfolgend kurz mvkappel genannt.
2. Der mvkappel ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg i. Br. unter der Registernummer VR 752 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

1. Der mvkappel dient der Förderung der Musik auf einer breiten Grundlage und der Pflege des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums.
2. Um diesen Zweck zu erreichen, nimmt der mvkappel folgende Aufgaben wahr:
   a) Förderung der musikalischen Ausbildung von Musikern und Jungmusikern, Unterstützung der musikalischen (fachlichen) Jugendarbeit und der überfachlichen Jugendpflege der eigenen Nachwuchsorganisation,
   b) Durchführung regelmäßiger Proben, Konzerte und sonstiger kultureller Veranstaltungen,
   c) Mitgestaltung des öffentlichen Lebens im Ortsteil Kappel und Freiburger Osten,
   d) Teilnahme an Veranstaltungen befreundeter Musikvereine und der regional und überregional tätigen Blasmusikverbände,
   f) Förderung internationaler Begegnungen zum Zwecke des kulturellen Austausches.
3. Der mvkappel
   a) behandelt jedes Mitglied gleich.
   b) ist parteipolitisch neutral.
   c) wird nach demokratischen Grundsätzen geführt.
   d) handelt im Sinne der zukünftigen Generationen, um deren Möglichkeiten nicht einzuschränken.
4. Die Förderung und Vertretung der gemeinsamen Belange aller seiner Mitglieder steht im Mittelpunkt der Vereinstätigkeiten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der mvkappel verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der mvkappel ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Hauptversammlung kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen; näheres regeln § 9 Abs. 3 Buchstabe h) und § 13 dieser Satzung.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des mvkappel oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das Vermögen der Stadt Freiburg i. Br. zufallen, die es unmittelbar und ausschließlich

im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden hat. Die Entscheidung erfolgt in Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Dem mvkappel gehören an
   a) aktive Mitglieder,
   b) passive Mitglieder,
   c) fördernde Mitglieder und
   d) Ehrenmitglieder.
2. Aktive Mitglieder sind natürliche Personen.
3. Passive Mitglieder sind natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die Aufgaben des mvkappel ideell und materiell fördern.
5. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Blasmusik und den mvkappel besondere Verdienste erworben haben und von der Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind. Näheres wird über eine Ehrenmitgliedschaftsregelung bestimmt.

§ 5 Aufnahme

1. Die Aufnahme als Mitglied in den mvkappel bedarf eines schriftlichen Antrages beim Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Anträge von Personen unter 18 Jahren bedürfen der Mitunterzeichnung durch die/den Erziehungsberechtigten.
2. Mit der Aufnahme in den mvkappel anerkennt das Mitglied diese Satzung und die von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingungen (Beiträge, Ausbildungsgebühren, Arbeitseinsatz bei Vereinsveranstaltungen usw.).
3. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste Hauptversammlung. Ihre Entscheidung ist endgültig.
4. Über die Aufnahme eines aktiven Mitglieds in das Orchester entscheidet der Dirigent in Absprache mit dem Vorstand Orchester oder dessen Stellvertreter.

§ 6 Austritt und Ausschluss

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
   a) Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Er ist mindestens drei Monate vorher dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
   b) Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des mvkappel schädigen, können durch den Vorstand ausgeschlossenen werden. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstands Einspruch einlegen, über den die Hauptversammlung entscheidet. Der Ausschluss erfolgt mit dem Datum der Beschlussfassung; bei einem Einspruch mit dem Datum der Beschlussfassung durch die Jahreshauptversammlung.
2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den mvkappel. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht
   a) nach den Bestimmungen dieser Satzung an den Versammlungen und Veranstaltungen des mvkappel teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des mvkappel in Anspruch zu nehmen;
   b) sich von den zuständigen Lehrbeauftragten des mvkappel instrumental ausbilden zu lassen;
   c) Ehrungen und Auszeichnungen für verdiente Mitglieder zu beantragen und zu erhalten, die durch den mvkappel verliehen oder vermittelt werden.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des mvkappel zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des mvkappel durchzuführen.
3. Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet, an den Musikproben teilzunehmen und sich an den musikalischen Veranstaltungen des mvkappel zu beteiligen.
4. Aktive Mitglieder, Beiräte und Vorstände erhalten im Rahmen ihrer Aufgaben und Verantwortlichkeiten für den mvkappel einen teilweisen oder vollständigen Zugang zu den verwendeten Softwarelösungen und der Cloud-Infrastruktur.
   a) Der Umfang der jeweiligen Zugangsrechte richtet sich nach dem konkreten Aufgabengebiet und wird durch Beschluss des Vorstands gemäß § 10 Abs. 5 festgelegt.
   b) Berechtigte Personen sind verpflichtet, Dokumente und Daten aus der Cloud nicht an Dritte außerhalb des mvkappel weiterzugeben. Eine Weitergabe ist nur dann zulässig, wenn dies zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben im Verein zwingend erforderlich ist.
5. Alle aktiven, passiven und fördernden Mitglieder entrichten die von der Hauptversammlung beschlossenen Beiträge. Ehrenmitglieder sind zu Beitragszahlungen nicht verpflichtet.

§ 8 Organe

Organe des mvkappel sind:
1. Hauptversammlung
2. Vorstand mit Vorstandsteam

§ 9 Hauptversammlung

1. Zur Hauptversammlung ist vom Vorstandssprecher mindestens einmal jährlich (ordentliche Hauptversammlung) oder auf schriftliches Verlangen (unter Angabe des Zweckes und der Gründe) eines Zehntels der Mitglieder (außerordentliche Hauptversammlung) einzuladen. Die Einladung muss unter Angabe einer Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor Termin schriftlich angezeigt werden. Unter schriftlicher Anzeige ist die ortsübliche Bekanntmachung im Gemeindeblatt zu sehen. Eine ordentliche Hauptversammlung muss bis spätestens Ende März eines jeden Jahres (für das vergangene Geschäftsjahr) durchgeführt werden.
2. Anträge und Anregungen sind entweder dem Vorstandssprecher, dem Vorstand Orchester und/oder dem Vorstand Musikschule spätestens fünf Wochentage vor der Hauptversammlung schriftlich einzureichen.
3. Die Hauptversammlung ist zuständig für die
   a) Wahl der Vorstandsmitglieder und von zwei Kassenprüfern (ergänzend gelten die Vorschriften des § 11 dieser Satzung),
   b) Entgegennahme von Berichten des Vorstands und seiner einzelnen Mitglieder, sowie der Kassenprüfer,

c) Genehmigung der Haushaltsführung und der Grundsätze künftiger Finanzgebarung,

d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,

e) Entlastung des Vorstandes,

f) abschließende Beschlussfassung über Mitgliedsaufnahmen und Mitgliedsausschlüssen in Einspruchsfällen,

g) Vergütungen für die Vereinstätigkeit,

h) Ernennung von Ehrenmitgliedern,

i) Erlass und Änderung der Ehrenordnung,

j) Änderung der Satzung,

k) Auflösung des mvkappel.

4. In der Hauptversammlung sind stimmberechtigt die Mitglieder des Vorstands, alle aktiven Mitglieder, alle passiven und fördernden Mitglieder, sowie die Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Firmen und Organisationen (als fördernde Mitglieder) üben ihr Stimmrecht durch eine dem Vorstand zu benennende Person aus. Stimmübertragung ist nicht möglich. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
5. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der vertretenen Mitglieder. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus,
   a) dem Vorstand Orchester,
   b) dem Vorstand Musikschule,
   c) dem Vorstand Verwaltung,
   d) dem Vorstand Finanzen,
   e) dem Vorstand Marketing,
   f) dem Vorstand Organisation
   g) 2 Beiräten Orchester als Vertreter der aktiven Mitglieder (Orchester), welche zusammen mit dem Vorstand Orchester das Team Orchester bilden und mit dem Dirigenten das Orchester leiten,
   h) 2 Beiräten Musikschule als Vertreter der aktiven Mitglieder (Musikschule), welche zusammen mit dem Vorstand Musikschule das Team Musikschule bilden und die Musikschule leiten,
   i) 1 Beirat Mitglieder als Vertreter der passiven Mitglieder.

   Die Vorstände § 10 Abs. 1 a) bis f) bilden das Vorstandsteam innerhalb des Vorstands. Dabei hat ein Vorstand aus dem Vorstandsteam zusätzlich die Rolle des Vorstandssprechers und koordiniert die Vorstandsarbeit.
2. Der Vorstand ist verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung und für die Verpflichtung der Dirigenten und Lehrbeauftragten. Das Vorstandsteam beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des mvkappel, soweit nicht der Vorstand oder die Hauptversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder des Gesetzes zuständig ist.
3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus 3 Mitgliedern. Jeweils zwei Mitglieder vertreten gemeinsam. Im Innenverhältnis wird geregelt, dass die 3 Mitglieder aus dem Vorstand Orchester, dem Vorstand Musikschule und einem Vorstand gem. § 10 Abs. 1 c) bis f) bestehen müssen. Den Mitgliedern ist vor der Wahl deutlich zu machen, welches Mitglied vertretungsberechtigt sein wird und welches nicht.
4. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen

Mitgliedern übertragen.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstände anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

§ 11 Wahlen und hierfür geltende weitere Bestimmungen

1. Vor Beginn der Wahlen wird in offener Abstimmung ein Wahlleiter gewählt. Er führt die Wahlen durch. Die Hauptversammlung entscheidet durch offene Abstimmung darüber, ob in offener oder geheimer Wahl gewählt werden soll.

2. Ein Bewerber gilt dann als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so wird zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl durchgeführt.
3. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Hauptversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
4. Für die Vorstandswahlen gelten ergänzend folgende Vorschriften:
   a) Die Mitglieder des Vorstandteams nach § 10 Abs. 1 Buchstabe a) bis f) dieser Satzung werden durch die Hauptversammlung gewählt.
   b) Die Mitglieder des Vorstands nach § 10 Abs. 1 Buchstabe g) dieser Satzung werden nur durch die aktiven Mitglieder der Hauptversammlung gewählt.
   c) Die Mitglieder des Vorstands nach § 10 Abs. 1 Buchstabe h) und i) dieser Satzung werden durch die Hauptversammlung gewählt.
5. Die Wahl der zwei Kassenprüfer erfolgt durch die Hauptversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren; diese dürfen dem Vorstand nicht angehören.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so muss in der nächsten Hauptversammlung eine Ersatzwahl vorgenommen werden. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Ersatzwahl ein Mitglied des Vorstands kommissarisch mit der Aufgabe des Ausgeschiedenen zu beauftragen.
7. Scheidet während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands aus, erfolgen automatisch Neuwahlen in einer außerordentlichen Hauptversammlung, die vom verbliebenen Vorstand innerhalb von 28 Tagen nach Ausscheiden des (sechsten) Vorstandsmitglieds einzuberufen ist. Es gelten die Einberufungsvorschriften für außerordentliche Hauptversammlungen nach § 9 Abs. 1 dieser Satzung.
8. Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so muss in der nächsten Hauptversammlung eine Ersatzwahl vorgenommen werden. Scheiden alle zwei Kassenprüfer vorzeitig aus, erfolgen automatisch Neuwahlen in einer außerordentlichen Hauptversammlung, die vom Vorstand innerhalb von 28 Tagen nach Ausscheiden des (zweiten) Kassenprüfers einzuberufen ist. Es gelten die Einberufungsvorschriften für außerordentliche Hauptversammlungen nach § 9 Abs. 1 dieser Satzung.
9. In der ersten Vorstandssitzung nach der Wahl in der Hauptversammlung wählt der neue Vorstand den Vorstandssprecher aus dem Vorstandsteam § 10 1a) bis 1f).

§ 12 Besondere Bestimmungen

1. Die Wahl des Dirigenten des Orchesters wird von den aktiven Mitgliedern zusammen mit dem Vorstand getroffen.
2. Über die Rechte und Pflichten des Dirigenten und den Lehrbeauftragten ist mit dem mvkappel eine schriftliche Vereinbarung zu treffen. Einzelheiten hierzu können durch eine

Geschäftsordnung geregelt werden.

3. Der mvkappel soll im Laufe eines Geschäftsjahres mindestens ein öffentliches Konzert durchführen.
4. Der mvkappel ist Mitglied in einem für ihn regional aktiven Musikverband.

§ 13 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Bei entsprechendem Beschluss nach § 9 Abs. 3 Buchstabe h) dieser Satzung durch die Hauptversammlung können Vereinsämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
2. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 1 trifft der Vorstand des mvkappel. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Hierfür sind die besonderen Regelungen des geltenden Steuerrechts zu beachten.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den mvkappel gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage (Liquiditätssituation) des mvkappel.

§ 14 Ehrungen

Einzelheiten zur Ehrung verdienter Mitglieder und Förderer des mvkappel werden in einer Ehrenordnung geregelt. Über die einzelne Ehrung beschließt der Vorstand auf Grundlage dieser Ehrenordnung.

§ 15 Datenschutzregelungen

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des mvkappel werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im mvkappel erhoben, verarbeitet und genutzt.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
   a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
   b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
   c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
   d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO
   e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
   f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
   g) das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.
3. Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des mvkappel, allen ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitern oder sonst für den mvkappel Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten

Personen aus dem mvkappel hinaus.

4. Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im mvkappel sind in einer gesonderten Datenschutzordnung schriftlich niedergelegt. Diese Datenschutzordnung kann vom Vorstand des mvkappel beschlossen werden.

§ 16 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigte Mitglieder der Hauptversammlung. Zur Änderung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen, dieser muss auf der Tagesordnung zur Hauptversammlung aufgeführt sein.

§ 17 Auflösung

Der mvkappel wird aufgelöst, wenn sich dafür mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder aussprechen. Zur Auflösung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen; dieser muss auf der Tagesordnung zur Hauptversammlung aufgeführt sein. Das Vermögen wird gemäß § 3 Abs. 4 dieser Satzung verwendet.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung (Umfang: acht Seiten einschließlich Deckblatt) tritt am 6. Februar 2026, am Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Beschlossen am: TT.MM.2027 in der Hauptversammlung in Freiburg-Kappel